

# Satzung

des  
**Fördervereins der Grundschule Altmittweida**  
Vom 24.Januar 2002 und Änderung vom 29.11.2006

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „**Förderverein der Grundschule Altmittweida e.V.**“. Mit der Aufnahme in das zuständige Vereinsregister ist er ein rechtsfähiger Verein.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Altmittweida.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## §2 Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 **Die Aufgabe des Vereins ist, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ideell und materiell zu unterstützen und dabei sportliche, musische, soziale und kulturelle Aktivitäten zu fördern.**
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenverordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule, der es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Vereinszweck gemeinnützig zu verwenden hat.

## §3 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft, Beiträge

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen will.
- 3.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, oder durch Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Sind die unter 3.1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes. Auch das Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen kann zum Ausschluss führen.
- 3.4 Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## §4 Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung ist neben dem Vorstand ein Organ des Vereins und unter anderem zuständig für die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 4.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres also im September, statt.
- 4.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 4.4 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 4.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- 4.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, des Vorstandes oder gegebenenfalls seines Stellvertreters. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen können auf Antrag in geheimer Wahl durchgeführt werden.
- 4.7 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen Rechnungsprüfer. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Beschlussfähigkeit, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Fassung der Beschlüsse hervorgeht. Es wird von einem der Vorstandsmitglieder geführt und von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll wird in der Schule ausgehängt und gilt als angenommen, wenn innerhalb von 6 Wochen kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

## §5 Vorstand

- 5.1 Als zweites Organ des Vereins ist der Vorstand für die Geschäftsführung zuständig. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht. Er entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel des Vereins und holt dafür bei der Mitgliederversammlung die Genehmigung ein.
- 5.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 gewählten Mitgliedern, dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter. Ein weiteres Mitglied ist der jeweilige Schulleiter der Grundschule. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein selbständig zu vertreten.
- 5.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 5.4 Vorstandssitzungen werden mindestens 2 mal im Jahr durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führen die übrigen

Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter.

**Förderverein der Grundschule Altmittweida**

Schule Altmittweida

Dorfstraße 77

09648 Altmittweida

Kontoverbindung:

Volksbank Mittweida e.G.

IBAN: DE32 8709 6124 0090 0924 99

BIC: GENODEF1MIW

Der Jahresmitgliederbeitrag beträgt zur Zeit 10,00 EUR.